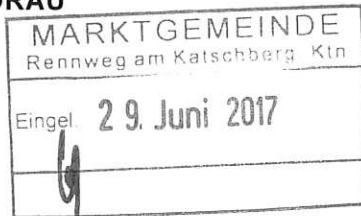


**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
SPITTAL AN DER DRAU**  
Forstrecht



Wildbach- und Lawinenverbauung Kärnten,  
Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest, namens der  
Marktgemeinde Rennweg am Katschberg;

**Ansuchen um forst-, wasser- und  
naturschutzrechtliche Bewilligung;**

**LAND KÄRNTEN**

Datum	27.06.2017
Zahl	<b>SP13-ROD-2072/2017 (003/2017)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Hiero Berner
Telefon	050 536-62228
Fax	050 536-62337
E-Mail	hiero.berner@ktn.gv.at
Seite	1

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Mit Schreiben vom 02.06.2017 hat die Wildbach- und Lawinenverbauung Kärnten, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest, namens der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg, 9863 Rennweg am Katschberg, um die Erteilung der forst-, wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zum Zwecke der Errichtung von Wildbachschutzmaßnahmen gem. des Projektes „Lausnitzbach – Projekt 2016“, angesucht.

Hierüber ordnet die Forstbehörde der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau gemäß §§ 9, 15 31c, 32 (2), 38, 98, 104a, 105, 107, 117 und 118 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F., sowie gemäß § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 i.d.g.F., § 5 Abs. 1 lit. b) des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 - K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit den §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013 eine mündliche Verhandlung für

**Montag, 24. Juli 2017**

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **09.30 Uhr** beim Gemeindeamt Rennweg am Katschberg, 9863 Rennweg am K., an.

**Verhandlungsleiter:** Mag. Hiero Berner

### **Kurzbeschreibung:**

*Das vorliegende Verbauungsprojekt sieht eine Ergänzung des umgesetzten Projektes 2015 hinsichtlich Geschiebe- und Wildholz bewirtschaftender Maßnahmen vor.*

*Das Verbauungsziel ist die Sicherung der gefährdeten Wohnobjekte, der Verkehrsverbindungen und Infrastruktureinrichtungen. Durch die geplanten Verbauungsmaßnahmen (Wildholzfilterwerk/Geschiebedosiersperre oberhalb Anwesen Schneider und Adaptierung des Ablagerungsplatzes oberhalb der A10) soll nun das anfallende Wildholz- und Grobgeschiebe schadlos zur Ablagerung gebracht werden und ein Bachausbruch an der Brücke im Bereich vlg. Schneider sowie ein Rückstau der Lieser und eine Gefährdung der A10 und der Katschbergstraße B99 verhindert werden.*

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tiroler Straße Nr. 13, Amtsgebäude II, 5. Stock, Zimmer Nr. 505, Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer schriftlichen Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch amtsbekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von Organisationen, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen: Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Hiero Berner



**Ergeht an:**

Marktgemeinde Rennweg am Katschberg, 9863 Rennweg am Katschberg - **zum Anschlag der "Öffentlichen Bekanntmachungen" an der Amtstafel der Gemeinde und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des geplanten Bauvorhabens. Die Projektunterlagen sind während der Amtsstunden zur Einsicht auf zulegen. Die Verlautbarungsnachweise und die Projektunterlagen sind dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.**